

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 231-240

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 231.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Landwirte M. Wulf in Borwerk Hohenhorst und G. Grimm in Gniffau, betreffend Überschwemmung der Wiesen in der Gemeinde Gniffau.

Die Petenten weisen in der Eingabe darauf hin, daß seit Kriegsende sämtliche Wiesen linksseitig am Laufe der Trave von Glasau bis zum Wardersee vom Herbst bis zum Frühjahr unter Wasser stehen. In den letzten Jahren tritt das Wasser der Trave nach jedem stärkeren Niederschlag sogar während der Sommermonate über die Ufer. Die frühere Traveregulierungsgenossenschaft ist eingegangen, und die Reinhaltung des Flußbettes wird stark vernachlässigt. Seit 1923 ist die gesamte Heuernte den Landwirten von Gniffau, Hohenhorst und Wildkoppel verlorengegangen. Aus den früher fruchtbaren und ertragreichen Wiesen ist mit der Zeit versumpftes Odland geworden.

An Hand der vom Vertreter des Staatsministeriums vorgelegten Karte wurden dem Ausschuß die Ursachen der Überschwemmungen erläutert. Dabei wurde festgestellt, daß die Vernachlässigung der Regulierung und Reinigung der Trave hauptsächlich auf preußischer Seite in den Gebieten der Güter Travenort und Wensien geschehen ist. Hier sind

es besonders zwei Stellen, wo die Regulierung stark vernachlässigt ist, und zwar beim „Gretenberg“ und beim „Diebshorst“.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß den Petenten bei der Beseitigung der Überschwemmung geholfen werden muß. Am zweckmäßigsten wird dies nach Auffassung des Ausschusses dadurch geschehen können, daß das Staatsministerium bei der Regierung in Schleswig vorstellig wird und eine sofortige Regulierung und Reinigung des Travebettes von Glasau bis zum Wardersee verlangt. Außerdem hält der Ausschuß die Wiedererrichtung der Traveregulierungsgenossenschaft zwischen den oldenburgischen und den preußischen Anliegern für zweckmäßig. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Landwirte M. Wulf in Hohenhorst und G. Grimm in Gniffau dem Staatsministerium zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brojckv.

Anlage 232.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des G. Stegie-Hammelwardersande, betreffend Umwandlung der schwankenden Naturalpacht in R.M.-Pacht.

In der Eingabe wird auf die große Verschuldung der Domänenpächter hingewiesen und als Ursache die verhältnismäßig hohen Pachten, die Mißernten der letzten Jahre und die hohen Zinsen für die entstandenen Schulden angegeben. Es wird gebeten:

- I. die Naturalpacht in R.M.-Pacht umzuwandeln,
- II. die Pachten den Vorkriegsjahren anzupassen.

Der zur Beratung im Ausschuß hinzugezogene Regierungsvertreter gab dazu folgende Erklärung ab:

Nach den bestehenden Pachtbedingungen für die staatlichen Herdstellen wird die Pacht alljährlich im Herbst vom Ministerium der Finanzen nach Anhörung des Domänenamtes festgesetzt. Die Festsetzung geht von den Grundpachten (= Vorkriegspachtwerten) aus. Die Grundpachten sind den Pächtern mitgeteilt. Eine Naturalpacht besteht nicht. Wohl ist in der Übergangszeit 1923 und 1924 die Pacht in Anlehnung an die Preise der Naturalien festgesetzt, jedoch ist in den letzten beiden Pachtjahren 1925 und 1926 die Festsetzung des Zuschlages lediglich im Anschluß an die Sätze der Pachteinigungsämter der Marsch erfolgt. Wäre die Pacht nach den Naturalwerten festgesetzt, so hätte sie wesentlich höher sein müssen, und zwar:

1925 123—129 v. H. (während nur 113—119 v. H. gehoben sind),

1926 124—125 v. H. (während nur 110 v. H. gehoben werden).

Es ist für den Staat ausgeschlossen, von Vorkriegspachten auszugehen, ausgegangen werden kann nur von den Vorkriegswerten. Die Vorkriegspachten waren zu ungleich und zum Teil zu niedrig. Das Ministerium kann auf keinen Fall anerkennen, daß die gehobenen Herdstellenpachten zu hoch sind. Ein Vergleich mit Pachten, wie sie von vernünftig wirtschaftenden Privatverpächtern gefordert werden, ergibt dies ohne jede Frage. Der Staat hat zudem seinen Pächtern ein so großes Entgegenkommen bewiesen, wie es sich ein privater Verpächter wohl kaum leisten kann. Einmal sind die besonderen Verhältnisse der einzelnen Herdstellen, z. B. Überschwemmungen, Wasserschäden, besonders und angemessen berücksichtigt. Weiter ist bei der Pachteinziehung mit besonderer Milde verfahren. Dazu ist zur Stützung der Pächter nach gründlichster Prüfung der wirtschaftlichen Lage des einzelnen eine größere Stundung rückständiger Pachten gewährt. Der Gesamtbetrag dieser Stundung beträgt bei einer Gesamtgrundpacht von 353 000 R.M. 250 750 R.M. Die gestundeten Beträge sind in Teil-



beträgen bis zu 8 Jahren abzutragen und mit dem Reichsbankdiskont zu verzinsen.

Wenn die Pächter eine Umstellung ihrer Pachten für den Rest der Pachtzeit auf eine feste Summe erreichen wollen, so hat das Ministerium dagegen nichts einzuwenden. Es ist dann notwendig, daß über jede einzelne Herdstelle mit dem Pächter ein entsprechender Vertrag abgeschlossen würde. Dem Ministerium ist es jedoch recht zweifelhaft ob eine solche Vereinbarung erreicht wird, da die Pächter sich nach ihren bisherigen Forderungen mit der notwendigerweise zu fordernden angemessenen Pachthöhe kaum einverstanden erklären werden. Bisher sind Anträge von den Pächtern noch nicht gestellt worden.

Mit dem 1. Mai 1928 fallen 7 Herdstellen aus der Pacht (die freiwerdenden Stellen der Kommende Bockelech sind darin nicht enthalten). Die Neuverpachtung soll auf feste Reichsmarksummen erfolgen. Es unterliegt der Prüfung, ob wieder allgemein eine öffentliche Verpachtung der Herdstellen einzuführen ist, die früher das Normale war und auch wieder werden muß. — In Preußen ist die öffentliche Verpachtung bereits wieder aufgenommen. — Solange eine öffentliche Verpachtung der Herdstellen allgemein noch nicht wieder erfolgen kann, kommt für die freiwerdenden Herdstellen in erster Linie die Verpachtung unter der Hand an den alten Pächter, soweit sich dieser bewährt hat, in Frage. Die dabei vom Staat zu fordernde Pacht muß sich nach dem freien Pachtmarkt richten. Die Pachten der staatlichen Herdstellen müssen in der Höhe den Pachten entsprechen, wie sie von vernünftig wirtschaftenden Privatverpächtern gefordert werden. Der Ausgang der Pachtberechnung von der Grundpacht soll in der bisherigen Weise nicht aufrecht erhalten werden, daß er vorläufig als Anhalt für die Pachtberechnung mitdienen kann, ist selbstverständlich. Es ist Pflicht der Staatsgutsverwaltung, an Pacht zu verlangen, was auch ein vernünftig wirtschaftender Privatverpächter verlangen kann und muß. Daß der Staat dabei keine unvernünftig hohe Pachten fordern wird, dürfte selbstverständlich sein. Als allgemeiner Grundsatz muß gelten, daß aus den staatlichen Herdstellen das herausgewirtschaftet wird, was ein vernünftig wirtschaftender privater Verpächter herauswirtschaften kann und muß, und zwar ein Verpächter, der einmal auf eine normale Einnahme aus der Pachtstelle angewiesen ist und dem es gleichzeitig daran liegt, einen guten Pächter möglichst lange auf seiner Herdstelle zu halten. Die staatlichen Herdstellenpächter arbeiten unter

den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie die privaten Herdstellenpächter, es kann deshalb nicht gerechtfertigt sein, sie in der Pacht günstiger als diese zu stellen.

Ist der alte Pächter aus irgendwelchen Gründen zur Weiterpachtung nicht bereit oder läßt sich eine Einigung mit dem alten Pächter über einen angemessenen Pachtpreis nicht erzielen, so wird nichts anderes übrig bleiben, als die Herdstelle öffentlich zu verpachten. —

Aus der Regierungserklärung geht hervor, daß bei den am 1. 5. 1928 aus der Pacht fallenden Domänen die Neuverpachtung nach Reichsmark erfolgen und außerdem mit den andern Domänenpächtern verhandelt werden soll zwecks Festsetzung der Pacht für den Rest der Pachtzeit auf eine feste Summe.

Der Ausschuß glaubt, daß hiermit dem unter I genannten Wunsche voll entsprochen ist.

Zu dem zweiten Punkte der Eingabe, der Bitte des Petenten, die Pachten den Friedenspachten anzupassen, wurde aus dem Ausschuß heraus ausgeführt, daß in der Landwirtschaft sowohl bei Eignern wie bei Pächtern die Verschuldung in den letzten Jahren außerordentlich zugenommen habe. Viele Pächter hätten dazu übergehen müssen, einen Teil ihres lebenden Inventars zu veräußern, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Pachtpreise für Herdstellen seien allgemein bis jetzt noch zu hoch gewesen.

Der Ausschuß ist sich darüber einig, daß die Pachtpreise für staatliche Herdstellen nicht zu hoch festgesetzt werden dürfen, um den gut wirtschaftenden Domänenpächter existenzfähig zu erhalten. Andererseits könne der Staat nicht verantworten, wenn den Domänenpächtern durch zu niedrige Pachtzahlung im Vergleich zu den Privatpächtern gewissermaßen ein Geschenk gemacht würde. Angesichts der Tatsache aber, daß bei einer Gesamtgrundpacht von 350 000 R.M. den Domänenpächtern ca. 250 000 R.M. gestundet sind, steht der Ausschuß auf dem Standpunkt, daß seitens der Regierung nachgeprüft werden muß, welches die Ursachen der Verschuldung sind und ob nicht in den Fällen, wo besondere Härten vorliegen, ein Pachtnachlaß zu gewähren ist.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s e n.

Anlage 233.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen, betreffend Behebung der Notlage der Siedler und Domänenpächter.

In der Eingabe wird auf die große Notlage der Siedler und Domänenpächter hingewiesen. Es wird gebeten, der Landtag wolle auf die Regierung einwirken, daß im Interesse der Erhaltung der Siedler und Domänenpächter die schwankende Naturalrente in Reichsmarkrente bzw. Pacht-

umgewandelt und diese den tatsächlichen Vorkriegsverhältnissen angepaßt wird.

Soweit die Eingabe die Domänenpachten betrifft, ist sie durch die Beschlußfassung über die Eingabe (Anlage 232) erledigt.



Zu dem zweiten Teil der Eingabe betr. Siedlerrenten lag folgende schriftliche Erklärung der Regierung vor:

Es wird in der Eingabe beantragt, daß die schwankende Naturalrente in eine Reichsmarkrente umgewandelt und diese den tatsächlichen Vorkriegsverhältnissen angepaßt wird. Was letzteres bedeutet, ist nicht klar. Ob danach angestrebt wird, daß die Siedlerrente für Domänenland den früheren durchweg niedrigen Domänenpachten für Herdstellen angepaßt werden soll, oder ob der normale Vorkriegspachtwert die Grundlage bilden soll. Ersteres würde bedeuten, daß die Angleichung der Domänenherdstellenpachten an normale Pachtwerte wieder rückgängig gemacht werden soll und daß die niedrigen Domänenherdstellenpachten für die Siedler verewigt werden sollen. Es wird wohl kaum einer Ausführung bedürfen, daß dieses nicht angängig ist.

Bei Aufstellung des Rentenplanes für die Marschsiedler ist von normalen Vorkriegspachtwerten ausgegangen, die auf Grund von Pachtpreisen ermittelt wurden, die üblicherweise für behaute Stellen von etwa 50 ha Größe bezahlt wurden und die bei der Einkommensteuerveranlagung in der Vorkriegszeit als Grundlage für die Steuereinschätzung des landwirtschaftlichen Einkommens dienten. Von diesen Vorkriegspachtwerten, die für Klasse I — Marschland — auf 170 M. pro Hektar, für Klasse VIII auf 100 M. ermittelt wurden und im Durchschnitt für das besiedelte Domänenland 142 M. pro Hektar beträgt, wurden nach Durchschnittswerten die auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten an staatlichen und kommunalen Grund- und Gebäudesteuern, Brandkastenbeitrag, Gebäudeunterhaltung, Landwirtschaftskammerbeitrag abgezogen. Diese Abzüge betragen in Klasse I 26 M. pro Hektar, in Klasse VIII 12 M. pro Hektar, im Durchschnitt des besiedelten Domänenlandes 19 M. pro Hektar. Es wurden ferner für die Baulast 20 M. pro Hektar weiter abgesetzt. Hinzugeschlagen wurden 6 M. pro Hektar an Entschädigung für den Verlust des Staates an Baukapital dadurch, daß durch die Verkleinerung der Herdstellen die investierten Gebäude zu groß wurden und ein Teil des Baukapitals verloren ging. Unberücksichtigt blieb, daß die normalen Pachtwerte für kleinere Stellen von durchschnittlicher Größe der Siedlerstellen (9 ha) höher sind, als die für größere Stellen. Nach einer Zusammenstellung der Vermessungsdirektion über Pachtwerte ist das Verhältnis für Pachtpreise für 9 ha große Stellen zu den Pachtpreisen von 50 ha große Stellen wie 104 : 87, d. h., der Pachtpreis für diese kleinen Stellen ist $\frac{1}{4}$ höher. Berücksichtigt man das Verhältnis des Pachtwertes der kleineren Stellen zu den größeren Stellen, so muß der Zuschlag von 6 M. pro Hektar für die Siedler tragbar sein.

Dieser Nettopachtwert wurde in Naturalwertrenten nach Vorkriegspreisen umgerechnet und danach die Naturalwertrente ermittelt. Als Vorkriegswert wurde angenommen für 1 kg Weizen 20 Pfg., für 1 kg Roggen 18 Pfg., für 1 kg Gerste, Feldbohnen und Hafer 16 Pfg., für 1 kg L.G. Schlachtrinder 80 Pfg., für 1 kg Vollmilch 11 Pfg. Die in Anrechnung kommende Naturalwertrente richtet sich nach der Produktion der Siedlerstelle, beschränkt sich daher bei Grünlandstellen auf Schlachtrinder und Vollmilch, während bei Ackerbaustellen auch Getreidewerte in Ansatz kommen.

Die Siedler erstreben die Umwandlung der Naturalwertrente in eine Reichsmarkrente auf einer für sie günstigen Basis. Sie wollen die Berechnungsgrundlage des Rentenplans in der Weise für sich stabilisieren und verewigen, daß einzelne Posten der Berechnung entsprechend den höheren Aufwendungen der Siedler durch erhöhte Abzüge von dem Bruttopachtwert berücksichtigt werden

und dementsprechend die Nettopachtwerte und damit die Nettorente herabgesetzt wird, daß aber nicht berücksichtigt werden soll, daß andere Posten der berechneten Abzüge niedriger geworden oder weggefallen sind. Es soll auch ferner nicht berücksichtigt werden die geringere Kaufkraft der Goldmark, die höheren Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gegenüber der Vorkriegszeit. Der Naturalienzuschlag soll wegfallen. Es sollen auch nicht die gestiegenen Pachtpreise der Nachkriegszeit in Rechnung gestellt werden. Es ist wohl selbstverständlich, daß es nicht angängig sein kann, nur einzelne Posten der Berechnungsgrundlage, soweit die Berücksichtigung für den Siedler günstig ist, zu ändern. Wenn eine Nachprüfung der Grundlage des Rentenplanes erfolgen soll, muß die Nachprüfung sich auf die ganze Berechnung erstrecken und sich nicht auf einzelne Posten beschränken. Es dürfen dann nicht die Vorkriegspachtwerte der Berechnung zugrunde gelegt werden, sondern die Nachkriegspachtwerte, was jedoch voraussetzt, daß sich normale Nachkriegspachtwerte entwickelt haben. Dieses ist jedoch tatsächlich nicht der Fall. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben noch nicht die genügende Stabilität. Ihre Entwicklung ist abhängig von der Zollpolitik, von der Entwicklung des Kredits und des Zinssatzes. Die Entwicklung der Pachtpreise wird beeinflusst durch die Entscheidungen der Pachteinigungsämter. Von einer normalen Entwicklung der Pachtpreise in der Nachkriegszeit kann nicht die Rede sein; wollte man die jetzt tatsächlich gezahlten Pachten der Rentenberechnung zugrunde legen, so würde die jetzige Rente zu niedrig sein. Es ist z. Bt. gar nicht möglich, einen Rentenplan auf Grund von normalen Pachtwerten der Nachkriegszeit aufzustellen.

Es ist auch nicht richtig, daß man die zeitliche Steuerlast, ganz abgesehen davon, daß sie in verschiedenen Gemeinden ganz erheblichen Schwankungen unterliegt, als dauernd maßgebend ansieht. Die Steuergesetzgebung ist doch noch nicht abgeschlossen. Jahr für Jahr werden die Steuern geändert. Es ist zu berücksichtigen, daß die Steuerlast der Siedlerstellen auf Düwocland und ausgepflügtem Groden dadurch eine Ermäßigung erfährt, daß der Grundsteuerreintrag heruntergeschätzt ist. Vom 1. April 1927 ab wird dadurch für diese Siedlerstellen die Steuerlast nach der Grundsteuer ermäßigt. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Siedlergebäude, die nach dem Kriege gebaut sind, nicht mehr zur Hauszinssteuer herangezogen werden. Es ist m. E. auch eine Selbstverständlichkeit, daß, wenn die Siedler wegen der gestiegenen Steuerlast eine entsprechende Herabsetzung der Rente beantragen, andererseits auch berücksichtigt werden muß, daß bei der größten Anzahl der Siedler, etwa 90 %, die für die Berechnung der Nettopacht abgezogene Baulast von jährlich 20 G.M. pro Hektar ganz oder größtenteils infolge der Rückzahlung der Bauschulden mit entwertetem Gelde in Wegfall gekommen ist. Berücksichtigt man dieses aber, so ist für diese Siedler eine nennenswerte Erhöhung ihrer Gesamtlasten (Steuerlasten, die Bauunterhaltungslast und Verzinsung der Baulast) überhaupt nicht eingetreten, wenn man wenigstens davon ausgeht, daß eine Erhöhung dieser Lasten, soweit sie die eingetretene Erhöhung der Naturalpreise für landwirtschaftliche Produkte nicht übersteigt, eine tatsächliche Mehrbelastung nicht darstellt.

Der Umstand, daß einige Siedler durch verfehlte Spekulation, z. B. Ankauf von Vieh auf Auktionen auf Bankkredit, in Schulden gekommen sind, kann selbstverständlich nicht rechtfertigen, daß die Leistungen der Siedler an den Staat deshalb ermäßigt werden.

Es kann im wesentlichen nur in Frage kommen, daß den Siedlern geholfen wird, welche nach der Inflation

gebaut haben und infolge der unverhältnismäßig hohen Steigerungen der Baukosten in den letzten Jahren in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind. Es ist jedoch auch hierbei zu berücksichtigen, daß die Siedler das Risiko der Baulast selbst zu tragen haben. Die Darlehen des Siedlungsamtes sollen Dreiviertel des Bauwertes und 7600 R.M. nicht übersteigen. Den Mehrbetrag hat der Siedler aus eigenen Mitteln aufzubringen, einberechnet die Arbeiten, die von ihm für den Bau gemacht wurden, Ausschachtungen der Baugrube, Anfuhr der Baumaterialien und sonstige Hilfeleistung beim Bau. Es kann nicht in Frage kommen, daß dieses Risiko der Baulast vom Staat übernommen wird und dem Siedler für die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Bau einschl. des Wertes seiner für den Bau geleisteten Arbeit vorab eine Verzinsung zu Lasten der Rente zugestanden wird. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Siedler in der Marsch durchweg Bauten aufgeführt haben, die über das unbedingt erforderliche Maß hinausgingen, z. T. dieses Maß recht erheblich überschritten. Die Siedler wollten ihr Bedürfnis nach Ausstattung und Bequemlichkeit der Wohnung, ihre Auffassung der zweckmäßigen Einrichtung der Betriebsräume mit dem Bau verwirklicht sehen und haben teilweise erheblich größer gebaut, weil sie mit einer Vergrößerung ihres Betriebes durch Zupachtung von Land rechneten. Die Mehrzahl der Marschsiedler, die nach der Inflationszeit gebaut haben, haben auf staatliche Baudarlehen unter Bürgschaft des Siedlungsamtes zunächst überhaupt verzichtet, damit sie bauen konnten, wie sie wollten. Sie rechneten damit, daß sie die Baukosten aus eigenen Mitteln aufbringen konnten. Teilweise hat das Siedlungsamt nachträglich helfend durch Baudarlehen eingreifen müssen, damit der Bau fertiggestellt wurde. Die Siedler hatten sich verrechnet. Die Baukosten stiegen, die Viehpreise fielen, so daß die eigenen Mittel nicht ausreichten. Jedoch sind die Bauschulden der Siedler, die in der Nachkriegszeit gebaut haben, durchweg nicht erheblich und erreichen nicht den vorstehend genannten Betrag von 7600 R.M.

Die in der Eingabe des Landbundes vertretene Auffassung über die erforderlichen Baukosten eines für die Marschsiedlung ausreichenden Wohn- und Betriebsgebäudes, 10 000 M. Friedensbrandkassenwert, jetzige Baukosten 18 000 M., ist nicht zutreffend. Für derartige Siedlerstellen ausreichende Gebäude lassen sich erheblich billiger herstellen (Friedensbrandkassenwert etwa 6000 Mark). Auch ist der Teuerungszuschlag für Bauten erheblich zurückgegangen, er beträgt nicht mehr 80 %, sondern 55 %.

Die in der Eingabe hergegebene Aufstellung über die Normallasten eines Siedlers ist irreführend. Wie bereits oben erwähnt, kann der Siedler nicht verlangen, daß, wenn er ein Haus baut, das Baurisiko, welches er zu tragen hat, vom Staat übernommen wird und ihm vorab eine Verzinsung seines Baukapitals vor der Rente zugestanden wird, und daß er immer zu groß und zu kostspielig gebaut hat, durch die Verzinsung des Baukapitals die Rente heruntergedrückt wird.

Die Belastung einer Siedlung beträgt ohne Berücksichtigung, daß die Rente für das Jahr 1925/26 und 1926/27 um 10 % ermäßigt ist, nach dem Durchschnitt der Siedlerstellen berechnet:

	1925/26 R.M.	1926/27 R.M.
Rente	142	133
(30 % von 109 R.M.)	(122 % von 109 R.M.)	
Steuern und Lasten	40	37
Gebäudeunterhaltung	8	8
Verzinsung d. Baulast i. Durchschn.	4	4
im Einzelfall höchstens 7600 . 5 : 9	(42)	(42)
	100	
	194	182
	(236)	(224)

Teilweise ist die Belastung erheblich geringer, z. B. im Elisabethgroden, wo sie sich wie folgt stellt:

	1925/26 R.M.	1926/27 R.M.
Rente	142	133
(130 % von 109 R.M.)	(122 % von 109 R.M.)	
Steuern und Lasten	19	19
Hausunterhaltung	8	8
Baulast	—	—
	169	160

Bei der Beratung wurde aus dem Ausschuß heraus darauf hingewiesen, daß man die Beobachtung machen könne, daß vielfach bei den Siedlern Bestrebungen vorhanden seien, ihre Siedlungen zu verkaufen. Klagen über die Höhe der Rente seien allgemein.

Die in den Marschen wohnenden Siedler hätten unter der Ungunst der letzten Jahre sehr zu leiden gehabt, da sie sich nicht so schnell auf Schweinezucht und -mast hätten umstellen können und sie für ihre Produkte, Getreide, Pferde und Vieh, nur ungenügende Preise erzielt hätten. Am ungünstigsten seien die Siedler gestellt, die auf schwerem Marschboden wohnten und gezwungen seien, mehr Gespannkraft zu halten, als der Größe ihrer Siedlung entspräche.

Wenn in der Regierungserklärung gesagt sei, daß der Pachtwert für kleinere Stellen im Verhältnis zu den großen etwa um ein Fünftel höher und für kleine Stellen ein Zuschlag von 6 R.M. als Entschädigung für den Verlust von Baukapital wohl tragbar sei, so müsse man dies gerade bei den Siedlungen mit schwererem Ackerboden verneinen.

Zu der Frage der Umwandlung der Naturalrente in Reichsmarkrente wurde von verschiedenen Seiten des Ausschusses darauf hingewiesen, daß man es wohl verstehen könnte, wenn, wie aus der Regierungserklärung hervorgehe, die Regierung es ablehne, jetzt schon eine Reichsmarkrente für längeren Zeitraum festzusetzen, die als Bewertungsgrundlage anzusehen sei. Andererseits sei es für den Siedler von großer Bedeutung, wenn ihm zu Anfang des Wirtschaftsjahres die Höhe der Rente bekannt sei und er sich beim Verkauf seiner Produkte danach einrichten könne. Es müsse seitens der Regierung geprüft werden, ob es möglich sei, jeweilig für ein Jahr im voraus die Siedlerrente in Reichsmark festzusetzen.

Im Ausschuß wurde ferner die Ansicht vertreten, daß es auf keinen Fall angängig sei, daß die Siedlerrente um den Betrag der Steuern und Lasten und noch darüber hinaus höher sei, wie die Pacht für größere Herdstellen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s e n.



Anlage 234.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des 1. Vorsitzenden der Ortsgruppe Oldenburg des Deutschen Ostbundes, D. Meißner.

In der Eingabe wird ausgeführt, daß ein großer Teil der aus den ehemaligen deutschen Gebietsteilen im Osten Vertriebenen hier in den dürftigsten Verhältnissen wohnen. Fast ausschließlich sind dieselben in Baracken untergebracht, die in höchst mangelhafter Verfassung sind, und die in nächster Zeit geräumt werden sollen. Es wäre bei der Notlage, in der sich diese von Haus und Hof Vertriebenen befinden, ausgeschlossen, geeignete Wohnungen sich zu beschaffen, wenn ihnen nicht durch Gewährung von Baudarlehen hierzu verholfen wird. Es wird gebeten, daß den in Frage kommenden Baulustigen aus Staatsmitteln Baudarlehen zu niedrigem Zinsfuß gewährt wird.

Der Regierungsvertreter erklärte, Anträge von Vertriebenen liegen nicht vor, daher war das Ministerium nicht in der Lage, Stellung zu dieser Frage zu nehmen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß, wenn Anträge von Vertriebenen gestellt werden, dieselben wohlwollend zu prüfen sind und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des 1. Vorsitzenden der Ortsgruppe Oldenburg des deutschen Ostbundes, D. Meißner, der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.

Anlage 235.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des kassenärztlichen Verbandes Wilhelmshaven und Umgegend, betreffend Herausnahme der Mietwohnungen von über 1200 R.M. Mietzins aus der Mieterschutzgesetzgebung.

Die Frage der Herausnahme der Mietwohnungen mit einem Mietzins von 1200 Mk. und mehr, aber auch je nach den örtlichen Verhältnissen von 500 oder 800 Mk. ist Gegenstand der Verhandlungen im Ausschuß II und im Landtage gewesen auf Grund der Eingaben des Landesverbandes Oldenburg des Reichsbundes deutscher Mieter und der Arbeitsgemeinschaft südholsteinerischer Mietervereine.

Ausschuß und Landtag beschloßen nach Anhörung der Ausführungen des Regierungsvertreters über die beabsichtigte Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, die angeführten Eingaben für erledigt zu erklären.

Da die Verordnung über die beabsichtigte Lockerung der Zwangsbewirtschaftung des Wohnungswesens noch nicht erlassen worden ist, dürfte es angezeigt sein, die in der Eingabe des kassenärztlichen Verbandes angeführten Argumente, die vom Interesse der Ärzte und Kranken aus gegen den Erlaß der Verordnung sprechen könnten, einer näheren Betrachtung zu würdigen. Unter Hinweis und Bezugnahme auf den angezogenen Bericht des Ausschusses II stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

*H u g.

Anlage 236.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Vereinigung der mittleren technischen Staatsbeamten des Freistaats Oldenburg, betreffend Beseitigung der Schlüsselungsgrundsätze.

Die mittleren technischen Beamten schließen sich den mehrfach erhobenen Forderungen auf Beseitigung der Schlüsselungsgrundsätze an mit dem Ziele, noch während der gegenwärtigen Versammlung des Landtags den Tech-



nifern, die infolge einer mindestens 9½-jährigen Ausbildungszeit verhältnismäßig spät zur Anstellung gelangen und dadurch gegenüber anderen Beamtengruppen mit kürzerer Ausbildungszeit besonders schwer durch das System der Sechstelung betroffen werden, bessere Aufrückungs- und Beförderungsverhältnisse zu schaffen.

Der Ausschuß hat bei Beratung verschiedener Eingaben den Wunsch ausgedrückt, die Regierung möge eine Überprüfung der oldenb. Befoldungsordnung vornehmen, um offensichtliche Härten auszugleichen. In dem bezeichneten

Bericht ist auch gesagt, daß auf die Aufrechterhaltung der Schlüsselungsgrundsätze nicht entscheidendes Gewicht zu legen sein dürfte.

Hiernach darf der Ausschuß annehmen, daß die Regierung auch eine Prüfung der Anstellungs-, Aufrückungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren technischen Beamten vornehmen wird, und stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 237.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Wiesenbaumeister Behrens und Goes in Oldenburg, betreffend Befoldung nach Gruppe VIII.

Die im 40. und 41. Lebensjahre stehenden Petenten sind seit 1908 ununterbrochen beim Ziedlungsamte als technische Beamte tätig, haben nach praktischer Ausbildung in der Landwirtschaft 3 Jahre die Wiesenbauschule in Suderburg besucht und beziehen noch Befoldung nach Gruppe VII. Sie bitten, ihnen mit Rücksicht auf Alter, Vorbildung und Leistung Befoldung nach Gruppe VIII zu gewähren.

Nach der Erklärung des Regierungsvertreters sind die Petenten die Dienstältesten unter den mittleren technischen Beamten. Sie stehen nach der Sechstelung noch nicht zur Aufrückung nach Gruppe VIII heran.

Der Ausschuß hat bei Beratung verschiedener Eingaben den Wunsch ausgedrückt, die Regierung möge eine

Überprüfung der oldenb. Befoldungsordnung vornehmen, um offensichtliche Härten auszugleichen. In dem bezeichneten Bericht ist auch gesagt, daß auf die Aufrechterhaltung der Schlüsselungsgrundsätze nicht entscheidendes Gewicht zu legen sein dürfte.

Hiernach darf der Ausschuß annehmen, daß die Regierung auch eine Prüfung der Anstellungs-, Aufrückungs- und Beförderungsverhältnisse der Petenten vornehmen wird, und stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 238.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Deutschen Landarbeiter-Verbandes, Kreis Unterweser, Sitz Bardewisch, betreffend Bereitstellung von Mitteln für den Besuch der Wander-Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft durch Land- und Forstarbeiter.

In der Eingabe weist der Deutsche Landarbeiterverband auf die hohe Bedeutung der Landwirtschaft hin und begrüßt es, daß der Landtag erhebliche Summen für die Förderung der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt hat. Er macht darauf aufmerksam, daß die neue Wirtschaftsform an das Wissen und Können der Landarbeiterschaft hohe Anforderungen stellt und daß neben einer gediegenen Berufsausbildung die Befähigung der großen landwirtschaftlichen Ausstellungen geeignet ist, den Landarbeitern Wissen und Kenntnisse zu vermitteln. Da die Reichhaltigkeit der

Wanderausstellung sowie die praktische Vorführung von Maschinen und neuen Arbeitsmethoden Gewähr dafür bietet, daß die delegierten Landarbeiter ihr Wissen wesentlich bereichern und in der Landwirtschaft nutzbringend anwenden können, bittet der Deutsche Landarbeiterverband den Landtag, die Mittel für die Delegation von je zwei Land- und Forstarbeitern zu bewilligen.

Der zur Beratung hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums gab zu, daß der Besuch der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für jeden Besucher



und besonders für den praktischen Landwirt und Landarbeiter sehr nutzbringend sei. Dennoch müsse der Antrag des Deutschen Landarbeiterverbandes grundsätzlich abgelehnt werden, weil es eigentliche Landarbeiter im Landesteil Oldenburg kaum gibt und für die Forstarbeiter die Wanderausstellung weniger von Bedeutung sei. Außerdem sei die Förderung der Landwirtschaft Sache der Landwirtschaftskammer, die im Landesteil Oldenburg alle landwirtschaftlichen Berufsgruppen umfaßt. Schließlich müsse der Antrag auch der Konsequenzen wegen abgelehnt werden; denn bisher sei es nicht üblich gewesen, Zuschüsse an irgendwelche Personen für den Besuch von Ausstellungen zu gewähren. Würde man den Landarbeitern oder Feuerleuten Zuschüsse für den Besuch von landw. Ausstellungen geben, dann könnten auch andere Berufszweige mit gleichen Ansprüchen kommen.

Die Mehrheit des Ausschusses, und zwar die Abgeordneten Eckholt, Göhrs, Janßen, Dr. Kohnen, Wählenhoff, Nieberg, Deltjen und Themann, schloß sich dieser Auffassung des Vertreters des Staatsministeriums an und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle über die Eingabe des Deutschen Landarbeiterverbandes, Kreis Unterweser, zur Tagesordnung übergehen.

Eine Minderheit, und zwar die Abgeordneten Brodet, Broschko und Hug, teilt die Auffassung des Vertreters des Staatsministeriums nicht. Sie ist der Auffassung, daß es bei der Entwicklung der Technik volkswirtschaftlich von großer Bedeutung ist, daß den Landarbeitern, Feuerleuten und Kolonisten der Besuch der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft durch Bereitstellung von Staatsmitteln möglich gemacht wird. Im Landesteil Lübeck sind seit 1925 Mittel für diesen Zweck im Haushaltsplan eingestellt. Die Ausstellung in Hamburg konnte 1925 wegen der Nähe Hamburgs von 20 Landarbeitern, darunter auch einigen Ehepaaren, besucht werden. Sämtliche Teilnehmer haben auf der vielseitigen Ausstellung ihr Wissen wesentlich bereichern können. Die Ausstellung in Breslau ist 1926 von einem Landarbeiter und einem Viehpfleger besichtigt worden. Beide haben sich lobend über die Ausstellung ausgesprochen und die erworbenen Kenntnisse nutzbringend zum Wohle der Landwirtschaft anwenden können. Zu irgendwelchen Konsequenzen ist es im Landesteil Lübeck bisher nicht gekommen.

Dieser Teil des Ausschusses stellt daher den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des Deutschen Landarbeiterverbandes, Kreis Unterweser, Sitz Bardewisch, dem Staatsministerium zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Broschko.

Anlage 239.

Bericht

des Ausschusses I über die Beschwerde des Hofbesizers Bernhard Grave in Ihorst gegen eine Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1927.

Der Beschwerdeführer gibt an, daß das Amt Bechta (als Enteignungsbehörde) seine Einwendungen gegen die geplante Enteignung durch das Überlandwerk Cloppenburg als unbegründet zurückgewiesen habe. Er ist der Ansicht, daß die Linienführung der Hochspannungsleitung eine unrentable und ungerechte ist. Er habe diese Einwendungen dem Amte Bechta wiederholt mündlich und schriftlich vorgebracht. Er glaubt weiter, daß die Überlandzentrale Cloppenburg gewisse Leute habe schonen wollen, um deren Ländereien nicht mit Leitungsmasten zu belasten, und bittet den Landtag, auf die Staatsregierung einzuwirken, daß eine andere Linienführung angeordnet wird.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß in den Grundstücken von Grave zwei Masten aufgestellt seien, wovon der eine noch in einem ganz sumpfigen und sonst unbrauchbaren Gelände sich befinde. Der

zweite Mast sei auf einer Wiese aufgestellt worden, so daß höchstens 1 qm Wiesenland dem Grave verloren sei, daß aber auch die Leitung bereits über ein Jahr in Betrieb sei und man wohl unmöglich erwarten könne, daß wegen 1 qm Boden die Linienführung noch umgeändert werde.

Der Ausschuß tritt den Ausführungen des Regierungsvertreterers bei. So gut aus den Akten zu ersehen ist, ist die Enteignung bereits durchgeführt. Wegen der Belanglosigkeit des Streitobjektes kann er nicht zu der Überzeugung kommen, daß eine andere Linienführung herzustellen irgendwie nach gerechteren Grundätzen erfolgen könne.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Beschwerde des B. Grave, Ihorst, zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.



Anlage 240.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Aufsichtsbeamten der Strafanstalten in Bockhorn, betreffend Verringerung der Dienststunden, und zu der Eingabe des Bundes der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und -beamtinnen Deutschlands, Sitz Berlin.

Die Strafanstaltsaufsichtsbeamten in Bockhorn unterbreiten dem Landtage unter Bezugnahme auf ihre Eingabe vom Jahre 1925 und die daraus hervorgegangenen Verfügungen des Ministeriums bezüglich der Dauer ihres Dienstes mit ausführlicher Begründung folgende Wünsche:

1. den Schlafdienst wieder aufzuheben oder hierfür doch wenigstens drei Stunden in Anrechnung zu bringen,
2. den Abendhilfswachtdienst als vollen Dienst anzurechnen und nicht als Bereitschaftsdienst oder leichten Dienst anzusehen,
3. Anrechnung der Betriebspausen und des Sonntagsdienstes auf die vorgeschriebene Zahl der Dienststunden.

Die Regierung hat durch ihren Vertreter bei der Beratung im Ausschuss mündliche Erklärungen abgegeben. Die schriftlichen Erklärungen lauten wie folgt:

Die Frage der Dauer des Dienstes der Aufsichtsbeamten der Strafanstalten in Bockhorn hat den Landtag bereits im Jahre 1925 beschäftigt. Auf die damalige Eingabe der Aufsichtsbeamten Zf. 3 und den Abs. 2 des Berichts des Ausschusses I dazu wird Bezug genommen. Das Ministerium hat demgemäß nach langen Verhandlungen durch die bereits in Abschrift mitgeteilte Verfügung vom 17. Juni 1926 die Dienstdauer der Aufsichtsbeamten im Anschluß an die preußische Regelung festgesetzt. Es ist unrichtig, daß die Zf. 5 des als Anlage der Eingabe mitgeteilten Runderlasses des Preussischen Herrn Finanzministers vom 10. Juli 1924, betreffend Arbeitszeit der Beamten auf die Aufsichtsbeamten der preußischen Gefängnisanstalten keine Anwendung fände. Der Erlaß findet, wie auf alle preußischen Beamten, so auch auf die Aufsichtsbeamten Anwendung. Der Preussische Herr Justizminister hat jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Dienst der Aufsichtsbeamten auch da, wo er lediglich in der Überwachung der Vorgänge innerhalb der Gefängnisanstalten besteht, ein solches Maß von Zuverlässigkeit und Aufmerksamkeit erfordert, daß er nicht als Bereitschaftsdienst oder Dienstbereitschaft angesehen werden kann, und ein Dienst, der, wie der Schlafdienst und Abendhilfswachtdienst in den Strafanstalten in Bockhorn, als Dienst der bezeichneten Art nur gelegentlich vorkommt, von einer allgemeinen Regelung abgesehen und die Regelung eines solchen nur gelegentlich vorkommenden Dienstes der einzelnen Dienststelle überlassen. Zu den einzelnen Wünschen der Aufsichtsbeamten ist folgendes zu bemerken:

1. Der Bitte der Aufsichtsbeamten, den Schlafdienst aufzuheben, kann nicht entsprochen werden. Die Zahl der Schlafdiensttuer ist seit der Verbindung der Wohnungen der Aufsichtsbeamten mit dem Zuchthaus oder dem Männergefängnis durch Alarmglocken von 4 auf 3 herabgesetzt worden. Die Sicherheit der Anstalten läßt es nicht zu, ohne Vermehrung der Zahl der Nachtwachtbeamten die Zahl der Schlafdiensttuer weiter herabzusetzen oder gar den Schlafdienst ganz abzuschaffen. Auch in der

Landesarbeitsanstalt kann der Schlafdienst nicht entbehrt werden.

Der Schlafdienst ist zweifellos reine Dienstbereitschaft, entsprechend der preußischen Regelung ist danach die Zeit dieses Schlafdienstes der wöchentlichen Dienstzeit von 48 Stunden hinzuzurechnen, sofern — zusammen mit der übrigen Zeit der Dienstbereitschaft oder des Bereitschaftsdienstes — die Zeit von 11 Stunden täglich oder 66 Stunden wöchentlich nicht überschritten wird. Im ungünstigsten Falle, wenn kein Aufsichtsbeamter freiwillig in der Anstalt schläft, entfallen auf den einzelnen Aufsichtsbeamten etwa 9 Stunden Schlafdienst wöchentlich. Diese Zahl von Stunden wird tatsächlich nicht erreicht, da immer unverheiratete Aufsichtsbeamte vorhanden sind, die freiwillig in den Anstalten schlafen. Der Abendhilfswachtdienst dauert an den Wochentagen drei, an den Sonntagen vier Stunden. Auf jeden Aufsichtsbeamten wird durchschnittlich höchstens eine Stunde Abendhilfswachtdienst wöchentlich entfallen. Die Gesamtdauer des Bereitschaftsdienstes beträgt danach im Höchtfalle 10 Stunden, in aller Regel aber weniger, so daß die Höchstzahl von 66 Stunden bei weitem nicht erreicht wird, sondern im Durchschnitt höchstens 58 Stunden beträgt.

2. Ebenso wie der Schlafdienst ist der Abendhilfswachtdienst echter Bereitschaftsdienst. Einen Pflichtdienst hat der Aufsichtsbeamte vom Abendhilfswachtdienst nur insofern, als er zu Beginn seines Dienstes den zweiten Verschuß an den Außentüren anzubringen hat, was einige Minuten dauert. Sonst hat er nur die Tür zu öffnen, wenn jemand einpaffiert. Weiteren Dienst hat er, abgesehen von besonderen Fällen, überhaupt nicht. Wenn in der Eingabe gesagt ist, der Dienst bestehe in der Überwachung der Vorgänge innerhalb der Anstalten, so trifft dies nicht zu. Ein weiterer Dienst ist der Abendhilfswache überhaupt nicht auferlegt.

3. Der Sonntagsdienst erfordert nicht das Maß der Anspannung, wie der Dienst an den Wochentagen, und ist ein leichter Dienst als der Wochendienst. Ein leichter Dienst wird nicht deswegen zum schweren Dienst und ein Bereitschaftsdienst nicht deswegen zum Normaldienst, weil ein solcher Dienst, wie jeder Dienst in der Anstalt immer mit einer gewissen Gefahr verbunden ist.

Was die Frühstücks- und Vesperpausen betrifft, so gibt es zwar eine allgemeine Pause für diesen Zweck nicht. Den Aufsichtsbeamten ist aber gestattet, für die Einnahme eines Frühstücks- und eines Vesperbrottes die Zeit zu verwenden, die dazu erforderlich ist, ohne daß die Zeit nach Minuten festgelegt worden ist. Die Beamten können zu diesem Zweck ihr Zimmer aufsuchen.

Die so entstehenden Dienstpausen werden durchschnittlich täglich eine Viertelstunde betragen. Mit Recht erblickt danach das Ministerium in der vollen Anrechnung des Sonntagsdienstes und der Nichtabrechnung der Frühstücks- und Vesperpausen einen gewissen Ausgleich für die Mehrleistung des Bereitschaftsdienstes.

Der Sollbetrag der monatlichen Dienststunden ist nicht ausschließlich des Bereitschaftsdienstes, sondern ein-